

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Gemeindeverwaltungsverband „Schozach-Bottwartal“

3. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes Zieljahr 2030

Inkrafttreten des Flächennutzungsplanes

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes „Schozach-Bottwartal“ hat in öffentlicher Sitzung am 09.11.2017 den Feststellungsbeschluss zur 3. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes für den Verwaltungsraum „Schozach-Bottwartal“ gefasst. Die 3. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes wurde gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) mit Erlass vom 16.03.2018 durch das Landratsamt Heilbronn genehmigt.

Die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes umfasst das Gesamtgebiet der Gemeinde Abstatt, der Stadt Beilstein, der Gemeinde Ilsfeld und der Gemeinde Untergruppenbach.

Die 3. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes tritt gemäß § 6 Abs. 5 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die 3. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung können in den Rathäusern der Gemeinde Abstatt (Rathausstraße 30, 74232 Abstatt), der Stadt Beilstein (71717 Beilstein, Hauptstr.19), der Gemeinde Ilsfeld (Rathausstraße 8, 74360 Ilsfeld) und der Gemeinde Untergruppenbach (Kirchstraße 2, 74199 Untergruppenbach) während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Flächennutzungsplan einsehen und über die Inhalte Auskunft verlangen.

Für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften wird auf § 215 BauGB hingewiesen. Danach werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband Schozach-Bottwartal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Ilsfeld, den 05.04.2018
Der Verbandsvorsitzende
Bürgermeister Thomas Knödler